

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 24.01.2019

1. Gegenstand der Vorlage: Umsetzung der Neuregelung Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 04.12.18 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0510/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0510/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Umsetzung der Neuregelung Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG
- B. Berichtersteller/in: Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt:
1. Die Ämter/SE setzen unter Federführung des Fachbereiches Finanzen ab 2019 die Vorarbeiten zur Umsatzsteuerneuregelung gemäß Aufgabenstellung um. Durch die Bereiche sind die Qualifizierungsangebote der VAK zwingend zu nutzen.
 2. Zur Umsetzung und Koordinierung sowie für den Aufbau eines dauerhaften innerbetrieblichen Kontrollsystems wird der Fachbereich Finanzen beauftragt, mit dem Haushaltsplan 2020/2021 ab dem Haushaltsjahr 2020 eine zusätzliche VZÄ mit dem Schwerpunkt Steuerrecht aufzunehmen.
Die Stellenbesetzung ist umgehend vorzubereiten. Der Stellenzuwachs ist über die AG Ressourcensteuerung anzumelden.
 3. Der personelle Mehrbedarf in den Fach- und Servicebereichen ist zu ermitteln und darzustellen.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: siehe Anlage
- E. Rechtsgrundlage: § 1 GO BA, §§ 15, 36 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes, § 2b UStG
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen Ab dem Haushaltsjahr 2020 eine VZÄ Kapitel 3305 / Titel 42801, Bewertungsvermutung EG 10.
- G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen: keine

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Umsetzung der Neuregelung Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG

1. Ausgangslage

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Neueinfügung des § 2b UStG reformiert. Der Gesetzgeber passt hierdurch das deutsche Recht an Artikel 13 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie an und setzte die in diesem Zusammenhang stehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs um.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) sind nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 UStG – genau wie private Wirtschaftsnehmer – grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Unerheblich ist, welcher Art die entsprechenden Einnahmen sind (z. B. auch Gebühren, Beiträge, Zölle oder sonstige Ausgaben). Ausnahmen hiervon definiert § 2b UStG.

Es ist mit einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflichten in vielen Verwaltungsbereichen zu rechnen:

- Die potentielle Umsatzsteuerpflicht von jPöR knüpft zukünftig nicht mehr an das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) an.
- Tätigkeiten, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, sind grundsätzlich unabhängig von der Art der Tätigkeit umsatzsteuerbar.
- Die Nichtsteuerbarkeit der Vermögensverwaltung entfällt.
- Hoheitliche Beistandsleistungen bleiben nur dann nicht steuerbar, wenn sie zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.
- Neue Umsatzsteuerpflichten begründen gleichzeitig auch Vorsteuer-Potenziale.

Nach § 27 Abs. 22 UStG konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts zu einer Weiterführung der bisherigen Regelungen optieren, wenn der Antrag bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt eingegangen ist.

Das Land Berlin hat diese Optierung gewählt, so dass bis zum 31.12.2020 der § 2b UStG noch nicht greift. Ab dem 01.01.2021 wird jedoch auch das Bezirksamt umsatzsteuerlich als Unternehmer betrachtet.

Verstöße gegen steuerliches Recht können als Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung zu einer steuerlichen Haftung für den gesetzlichen Vertreter führen.

Daher geht die regelkonforme Umsetzung des Umsatzsteuergesetzes im Bezirk mit der Implementierung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) einher. Eine interne Arbeitsanweisung zur Sicherstellung der Einhaltung von umsatzsteuerlichen Regelungen ist zu erstellen, so dass alle Organisationseinheiten für umsatzsteuerliche Themen sensibilisiert und Verstöße vermieden werden.

2. Umsetzung

Die Bezirke erfüllen gemäß § 66 VvB ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Dies gilt auch für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Somit sind die Bezirksverwaltungen von der Einführung der erweiterten Umsatzsteuerpflichten unmittelbar betroffen.

Um den ab Anfang 2021 geltenden Umsatzsteuervorschriften gerecht zu werden, muss sich der Bezirk personell, technisch und organisatorisch darauf vorbereiten.

Wesentliche Bedeutung bei der Einführung des § 2b UStG kommt dabei der Kommunikation, der Information und Schulung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Arbeitsebene zu.

Der Umfang der kommunalen Steuerpflichten hat dabei eine Komplexität erreicht, die den Aufbau eines umfassenden Managementsystems zur Erfüllung dieser Anforderungen (sog. TCMS) erforderlich macht. Es werden Arbeitsanweisungen benötigt, um einen internen Prozess zu installieren, der vor Steuerverstößen und ihren Folgen schützen soll. Die Haftung bei Pflichtverstößen, der Verletzung der Aufsichtspflichten und steuerrechtlichen Haftung können eintreten, sofern Rechtsverstöße begangen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sind. Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (hier Arbeitsanweisungen im Rahmen des TCMS) wird jedoch als Indiz gegen Vorsatz oder Leichtfertigkeit gewertet.

Gemäß Bezirksamtsfestlegung vom 16.10.2018 ist der Fachbereich Finanzen beauftragt, die Umsetzung vorzubereiten und die notwendigen Schritte mit den Fachbereichen und Serviceeinheiten abzustimmen.

2.1 Weiteres Vorgehen

Die Vorbereitung für die Umsetzung des § 2b UStG beginnt im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin im Januar 2019. Es erfolgt insbesondere eine umsatzsteuerliche kapital- und titelscharfe Bewertung und Analyse aller erbrachten bezirklichen Leistungen und Einnahmen. Des Weiteren wird die Erstellung von Arbeitsanweisungen (TCMS) für eine regelkonforme Umsetzung des § 2b UStG koordiniert. Die Zusammenarbeit mit allen bezirklichen Organisationseinheiten ist erforderlich, um ein genaues Bild der erbrachten Leistungen und der Einnahmesituation zu erhalten und daraus eine detailliertes TCMS mit konkreten Arbeitsanweisungen abzuleiten.

Der Fachbereich Finanzen wird in diesem Prozess durch die Mitarbeiterinnen der bezirklichen Innenrevision unterstützt.

Im Januar 2019 erhalten die Organisationseinheiten einen Fragebogen, der mit steuerrelevanten Daten auszufüllen ist.

Die Prüfung aller Einnahmen bezüglich der bestehenden Steuerrelevanz ist anhand der Haushaltsrechnung 2018 vorzunehmen.

Die Einnahme- und Vertragsinventur ist bis zum 31.06.2019 abzuschließen. Zum Abschluss ist eine Dokumentation zu erarbeiten.

Eventuell resultierende haushaltstechnische Auswirkungen für die Planung 2020/2021 sind zu berücksichtigen.

2.2 Personelle Auswirkungen

Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsbereiche in die Lage zu versetzen, diese Prüfung vorzunehmen, werden ab Januar 2019 Schulungen zur Einführung des § 2b UStG an der VAK stattfinden. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf bemüht sich hierfür eine Inhouse-Schulung für die bezirklichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu organisieren.

Insgesamt ist durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG - mit einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflichten in vielen Verwaltungsbereichen zu rechnen. Die bisherige recht überschaubare Umsatzbesteuerung im hoheitlichen Bereich wurde im Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Bereich der Betriebe gewerblicher Art durch Dienstkräfte der Wirtschaftsstellen wahrgenommen. Die Komplexität der mit der o. g. Neuregelung und den damit einhergehenden einschneidenden Änderungen in der Umsatzbesteuerung des Landes Berlin ist durch das bisher vorhandene Personal nicht leistbar. Für die Umsetzung und Koordination der Neuregelungen ist es zwingend erforderlich qualifiziertes Fachpersonal, mit Schwerpunkt Steuerrecht, einzustellen.

Im Fachbereich Finanzen ist hierzu eine neue Stelle einzurichten (VZÄ, Bewertungsvermutung EG 10). Die Finanzierung ist möglichst über die AG Ressourcensteuerung abzusichern.